

Richtlinien

zur Gewährung von Landesmitteln

für

Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

der Oberflächengewässer

im Land Kärnten

2024

für Wettbewerbsteilnehmer

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 17a Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, idgF ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben der EU- Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach ökologischen Prioritäten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) gemäß § 55c WRG 1959 idgF zu vergeben.
- (3) Die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer soll einen Anreiz für eine frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können.
- (4) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.
- (5) Die Förderung des Landes wird für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer unter der Voraussetzung, dass auch Förderungsmittel des Bundes nach dem UFG in Anspruch genommen werden, gewährt. Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit einer Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft „Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer“ idgF ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung nach dieser Richtlinie. Die einschlägigen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes sind daher auch Grundlage für die Gewährung einer Landesförderung und für diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes besteht nicht.
- (7) Für sämtliche Phasen der Förderungsabwicklung – von der Antragstellung über die Bauabwicklung bis zur Endabrechnung und Förderungsauszahlung – ist die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, des Amtes der Kärntner Landesregierung, die Förderstelle.

§ 2 Gegenstand der Förderung, förderungsfähige Kosten

- (1) Gegenstand der Förderung sind:
 - 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit;
 - 2. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen, von Rückstau und des Schwall;
 - 3. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken;
 - 4. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 notwendig sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß.

§ 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1. Physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;
- 2. Physische und juristische Personen, die sonstige Anlagen betreiben, die hydromorphologische Belastungen verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder am Markt als Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV unterliegen.

3. Physische und juristische Personen, die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Aquakultur tätig sind und den Anhang I der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur erfüllen und auf die Art. 1 Abs. 3 lit. f der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur nicht zutrifft.

Die Bestimmungen des § 6 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß mit folgender Änderung:
 - Zu Abs.1 Z 15: Die Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft des Bundes ist nicht erforderlich.
- (2) Weiters gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes.

§ 5 Förderungsansuchen, erforderliche Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Das Förderungsansuchen auf Gewährung einer Landesförderung ist formlos, unter Beilage aller Formblätter und Unterlagen (einfach) für die Gewährung einer Bundesförderung gemäß § 10 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes, bei der Förderstelle einzureichen.
- (2) Die Förderstelle kann weitere für die Beurteilung des Ansuchens notwendig erscheinende Unterlagen nachfordern.
- (3) Die Gewährung einer Landesförderung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages und nach Genehmigung einer Bundesförderung durch die Förderstelle auf schriftlichem Wege.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines Investitionskostenzuschusses als prozentualer Anteil der – im Zuge der Endabrechnung und Kollaudierung festzustellenden tatsächlich anerlaufenen – förderungsfähigen Herstellungskosten gewährt.
- (2) Für Förderwerber, welche die Voraussetzungen des Anhanges I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, beträgt das Ausmaß der Förderung 5 % der förderungsfähigen Herstellungskosten.
- (3) Für Förderwerber, welche die Voraussetzungen des Anhanges I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen und als Kleinstunternehmen oder als kleine Unternehmen einzustufen sind, erhöht sich das Ausmaß der Förderung um 10 %.
- (4) Für Förderwerber, welche nicht die Voraussetzungen des Anhanges I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen (Großunternehmen), berechnet sich die Höhe der Förderung nicht als prozentualer Anteil der förderungsfähigen Herstellungskosten, sondern wird ein einmaliger Pauschalbetrag von € 1.000,-- gewährt.
- (5) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung.
- (6) Die Bestimmungen des § 9 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß.

§ 7 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle

- (1) Die Förderungszusage erfolgt in Form eines schriftlichen Förderungsangebotes, welches erst durch vorbehaltlose Annahme durch den Förderungswerber zum rechtskräftigen Fördervertrag wird.
- (2) Der Förderungswerber ist im Fördervertrag zu verpflichten:
 1. Die Planung, örtliche Bauaufsicht und die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen.
 2. Sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

3. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen eine vom Förderwerber rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dieser Abrechnung ist auch ein Endbericht, welcher eine Darstellung des ökologischen Erfolges der Maßnahme zu beinhalten hat, beizulegen.
- (3) Die Abrechnung der Landesförderung erfolgt – entsprechend dem Ergebnis der Endabrechnung auf Grundlage der für die Bundes- und Landesförderung gemeinsam von der Abwicklungsstelle der Bundesförderung durchzuführenden Kollaudierung – durch eine schriftliche Schlussfeststellung der Förderstelle.

Die Bestimmungen des § 11 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß.

§ 8 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit gemäß Jahresvoranschlag – nach Abschluss und Endabrechnung der Maßnahme auf Grundlage der Schlussfeststellung der Abwicklungsstelle der Bundesförderung.
- (2) Akontoauszahlungen im Zuge des Baufortschrittes sind nicht möglich.

§ 9 Rückforderung – Förderungsverlust

- (1) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung innerhalb angemessener Frist zurückzuzahlen und erlischt der Anspruch aus einer Förderungszusicherung, wenn
 1. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers zugesichert wurde;
 2. wesentliche Verpflichtungen oder Bedingungen des Förderungsvertrages nicht eingehalten wurden;
 3. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollmaßnahmen verhindert wurden;
 4. erforderliche behördliche Bewilligungen nicht erteilt wurden;

5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Die Bestimmungen des § 13 der Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF des Bundes gelten sinngemäß.

- (2) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung kann abgesehen werden, wenn dennoch eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinien zur Gewährung von Landesmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer im Land Kärnten 2021 für Wettbewerbsteilnehmer treten mit 09.12.2024 außer Kraft.
- (2) Die Richtlinien zur Gewährung von Landesmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer im Land Kärnten 2024 für Wettbewerbsteilnehmer treten mit 10.12.2024 (Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung) in Kraft.
- (3) Die Richtlinien zur Gewährung von Landesmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer im Land Kärnten 2024 für Wettbewerbsteilnehmer treten 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakulturen außer Kraft.

§ 11 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.